

Geschäftsverzeichnismn. 1632 und 1714
Urteil Nr. 43/2000 vom 6. April 2000

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 3 und 7 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 zur Regelung der gleichzeitigen oder kurz aufeinanderfolgenden Wahlen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsräte, erhoben von H. Wailliez, D. Féret und der « Front national ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, P. Martens, E. Cerexhe, A. Arts und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 1. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. März 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob H. Wailliez, wohnhaft in 7800 Ath, avenue de la Roselle 14, Klage auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 3 und 7 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 zur Regelung der gleichzeitigen oder kurz aufeinanderfolgenden Wahlen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsräte (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1998, zweite Ausgabe).

Die vom selben Kläger erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen wurde mit dem Urteil Nr. 43/99 vom 1. April 1999, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. August 1999 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1632 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Juni 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben D. Féret, wohnhaft in 1050 Brüssel, Clos du Parnasse 12/8, und die «Front national», mit Sitz in 1050 Brüssel, Clos du Parnasse 12/8, Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 3 Nrn. 1 und 2 sowie von Artikel 7 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 zur Regelung der gleichzeitigen oder kurz aufeinanderfolgenden Wahlen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsräte (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1998, zweite Ausgabe).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1714 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

## II. Verfahren

### a) *In der Rechtssache Nr. 1632*

Durch Anordnung vom 2. März 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 5. März 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. März 1999.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 1. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 6. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. April 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 29. Juni 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 1. März 2000 verlängert.

### b) *In der Rechtssache Nr. 1714*

Durch Anordnung vom 25. Juni 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 2. September 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. September 1999.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 15. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 27. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 23. November 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 30. November 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. Juni 2000 verlängert.

*c) In den beiden Rechtssachen*

Durch Anordnung vom 7. Juli 1999 hat der Hof die Rechtsachen verbunden.

Durch Anordnung vom 9. Februar 2000 hat der amtierende Vorsitzende die Besetzung um den Richter H. Boel ergänzt.

Durch Anordnung vom 9. Februar 2000 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 1. März 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Februar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 29. Februar 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 1. September 2000 verlängert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2000

- erschienen

. RA H. Laquay, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1714,

. RA M. Mahieu, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Martens und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### *III. Die angefochtenen Bestimmungen*

Laut Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 werden an Artikel 20 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Absatz 1 werden die Wörter « Jede in einer der beiden Kammern vertretene politische Formation » durch die Wörter « Jede politische Formation, die in einer der beiden Kammern durch mindestens zwei Parlamentarier vertreten ist, » ersetzt.

2. In Absatz 2 dritter Satz werden die Wörter « Falls eine politische Formation von weniger als fünf Parlamentariern vertreten wird, » durch die Wörter « Falls einer politischen Formation zwei bis fünf Parlamentarier angehören, » ersetzt.

Laut Artikel 7 desselben Gesetzes werden an Artikel 115*bis* des Wahlgesetzbuches folgende Änderungen vorgenommen:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter « Jede in einer der beiden Kammern vertretene politische Formation » durch die Wörter « Jede politische Formation, die in einer der beiden Kammern durch mindestens zwei Parlamentarier vertreten ist, » ersetzt.

2. In Absatz 2 dritter Satz desselben Paragraphen werden die Wörter « Falls eine politische Formation von weniger als fünf Parlamentariern vertreten wird » durch die Wörter « Falls einer politischen Formation zwei bis fünf Parlamentarier angehören » ersetzt.

Aus den durch die Artikel 3 und 7 des angefochtenen Gesetzes vom 18. Dezember 1998 vorgenommenen Änderungen geht hervor, daß Artikel 20 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments und Artikel 115bis § 1 Absätze 1 und 2 des Wahlgesetzbuches nunmehr folgendermaßen lauten:

*Artikel 20 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 1989:*

« Jede politische Formation, die in einer der beiden Kammern durch mindestens zwei Parlamentarier vertreten ist, kann eine Akte einreichen, mit der sie den Schutz des Listenkürzels beantragt, das sie gemäß Artikel 21 § 2 in ihrem Wahlvorschlag anzugeben beabsichtigt.

Die Akte zur Hinterlegung des Listenkürzels muß von mindestens fünf Parlamentariern der politischen Formation unterzeichnet werden, die dieses Listenkürzel benutzen wird. Ein Parlamentarier darf nur eine Hinterlegungsakte unterzeichnen. Falls einer politischen Formation zwei bis fünf Parlamentarier angehören, wird davon ausgegangen, daß die vorangehende Bestimmung erfüllt ist, wenn die Hinterlegungsakte von allen Parlamentariern, die dieser Formation angehören, unterzeichnet wurde. »

*Artikel 115bis § 1 Absätze 1 und 2 des Wahlgesetzbuches:*

« Jede politische Formation, die in einer der beiden Kammern durch mindestens zwei Parlamentarier vertreten ist, kann eine Akte einreichen, mit der sie den Schutz des Listenkürzels beantragt, das sie gemäß Artikel 116 § 4 Absatz 2 in ihrem Wahlvorschlag anzugeben beabsichtigt.

Die Akte zur Hinterlegung des Listenkürzels muß von mindestens fünf Parlamentariern der politischen Formation unterzeichnet werden, die dieses Listenkürzel benutzen wird. Ein Parlamentarier darf nur eine Hinterlegungsakte unterzeichnen. Falls einer politischen Formation zwei bis fünf Parlamentarier angehören, wird davon ausgegangen, daß die vorangehende Bestimmung erfüllt ist, wenn die Hinterlegungsakte von allen Parlamentariern, die dieser Formation angehören, unterzeichnet wurde. »

Aus der Gesetzesänderung vom 18. Dezember 1998 ergibt sich, daß nunmehr lediglich jene politischen Gruppen, die in einer der beiden Kammern durch mindestens zwei Parlamentsmitglieder vertreten sind, einen Antrag auf Schutz des Listenkürzels stellen können, welches sie im Wahlvorschlag angeben möchten, während diese Texte in ihrer vorherigen Fassung dahingehend ausgelegt werden konnten, daß sie es jeder in einer der beiden Kammer vertretenen politischen Gruppe erlaubten, einen solchen Antrag zu stellen, auch wenn sich ihre Vertretung auf nur ein einziges Mitglied beschränkte.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage*

A.1.1. H. Wailliez, Kläger in der Rechtssache Nr. 1632, sei Mitglied der Abgeordnetenkammer und Vizepräsident der « Front national ». Er gehöre einer politischen Gruppe mit zum Zeitpunkt der Klageerhebung nur einem föderalen Parlamentsmitglied an. Er halte sich für benachteiligt durch die Artikel 3 und 7 Nrn. 1 und 2 des angefochtenen Gesetzes vom 18. Dezember 1998, da diese Bestimmungen den Schutz des Listenkürzels einer politischen Gruppe mit nur einem föderalen Parlamentsmitglied nunmehr unmöglich machen würden.

A.1.2. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß die vom Kläger angeführte Eigenschaft als Vizepräsident einer politischen Partei, soweit diese erwiesen sei, *quod non*, ihm nicht die erforderliche Eigenschaft verleihe, vor dem Hof Klage gegen die angefochtenen Bestimmungen zu erheben. Soweit diese Partei ein Interesse nachweise, könne sie selbst vor Gericht auftreten. Außerdem sei - so der Ministerrat - das tatsächliche Bestehen der betreffenden Partei durchaus zweifelhaft, was unter anderem daraus ersichtlich werde, daß ein Gewählter dieser Partei als unabhängiger Abgeordneter im Parlament vertreten sei.

Der Ministerrat bringt vor, daß der Kläger in seiner Eigenschaft als Bürger nur dann ein Interesse aufweisen würde, wenn er Kandidat auf der Liste einer Partei wäre, die zur Zeit nicht zwei föderale Parlamentsmitglieder zähle,

was er allerdings nicht unter Beweis stelle. Im übrigen bezieht sich der Ministerrat auf das vom Hof verkündete Urteil Nr. 43/99.

A.1.3. Die Wallonische Regierung bezieht sich auf dasselbe Urteil und stellt ebenfalls die Eigenschaft und das Interesse des Klägers in Abrede. Sie ist der Meinung, daß der Kläger als Mitglied der Abgeordnetenkammer nicht die erforderliche Eigenschaft aufweise, namens einer politischen Partei vor Gericht aufzutreten, und daß er als Vizepräsident dieser Partei nicht an die Stelle des Präsidenten treten könne, der aufgrund der Satzung als einziger dazu ermächtigt sei, namens der Vereinigung vor Gericht aufzutreten. Auf jeden Fall erkläre - so die Wallonische Regierung - der Kläger nicht, namens seiner Partei vor Gericht aufzutreten; er könne sich also nicht auf die satzungsmäßige Ermächtigung, den Präsidenten in dessen Abwesenheit zu vertreten, berufen. Der Kläger könne sich nicht auf ein funktionelles Interesse berufen, da die angefochtenen Bestimmungen sich nicht auf ein Vorrecht der Parlamentsmitglieder bezögen, sondern auf die Voraussetzungen, unter denen die politischen Parteien den Schutz eines Listenkürzels erhalten könnten.

A.2.1. Die « Front national », klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1714, sei eine politische Gruppe, die über nur einen einzigen föderalen Abgeordneten verfüge. Daraus sei abzuleiten, daß sie, da sie gemäß ihrer Satzung durch D. Féret, ihren Präsidenten, vertreten werde, die erforderliche Eigenschaft habe, um Klage gegen Bestimmungen zu erheben, die nunmehr die somit vertretenen Gruppen daran hindern würden, den Schutz ihres Listenskürzels zu erhalten.

Als faktische Vereinigung genieße diese Partei die gesetzmäßige Anerkennung, wie die anderen Parteien auch, was den Wahlvorschlag, den Schutz des Listenskürzels, die Finanzierung usw. anbelange. Daraus sei aufgrund der Rechtsprechung des Hofes zu schließen, daß sie berechtigt sei, vor dem Hof die Nichtigerklärung von Bestimmungen zu beantragen, die zur Folge hätten, daß ihre Vorrechte eingeschränkt würden.

A.2.2. Die Erwägung, der zufolge nur politische Parteien gegen die angefochtenen Bestimmungen vor Gericht auftreten könnten, führe - so der Ministerrat - nicht unbedingt zur Zulässigkeit der von der klagenden faktischen Vereinigung erhobenen Klage. Der Rechtsprechung des Hofes zufolge könnten faktischen Vereinigungen nur vor Gericht auftreten in den Angelegenheiten, in denen sie eine separate Entität bilden würden, und wenn die Voraussetzungen für ihre Beteiligung am Funktionieren öffentlicher Dienste auf dem Spiel stünden. Der Ministerrat behauptet, es obliege der klagenden Partei, unter Beweis zu stellen, daß die angefochtenen Bestimmungen jene Angelegenheiten betreffen würden, in denen die politischen Gruppen anerkannt seien und in denen sie aufträten.

A.3.1. Wenn die Klage hinsichtlich der « Front national » unzulässig sei, so müsse sie nach Ansicht von D. Féret, einem weiteren Kläger in derselben Rechtssache Nr. 1714, was ihn betreffe, für zulässig erklärt werden. Er basiere sein Interesse auf die Satzung der « Front national », die ihn dazu ermächtige, namens dieser politischen Gruppe allein vor Gericht aufzutreten.

A.3.2. Der Ministerrat bittet den Hof, sich in bezug auf H. Wailliez auf die Begründung seines Urteils Nr. 43/99 zu basieren, um zu beschließen, daß D. Féret genausowenig über ein funktionelles Interesse an der Klageerhebung verfüge.

### *Zur Hauptsache*

#### *Hinsichtlich des ersten Klagegrunds*

A.4.1. In ihrem ersten Klagegrund bringen die Kläger vor, daß die angefochtenen Bestimmungen eine Diskriminierung zwischen den politischen Gruppen, die von nur einem föderalen Parlamentsmitglied vertreten seien, und denjenigen, die von zwei Parlamentsmitgliedern vertreten seien, herbeiführen würden. Nicht nur könnten erstere ihr Listenkürzel nicht mehr schützen, sondern laut Aussage des Innenministers sei es « wichtig, hier darauf hinzuweisen, daß die Erlangung eines geschützten Kürzels für die Europäischen Parlamentswahlen mit der Erteilung einer gemeinschaftlichen, auf nationaler Ebene ausgelosten laufenden Nummer einhergeht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1729/1, S. 5), was zur Folge habe, daß den anderen Listen eine weniger günstige laufende Nummer erteilt werde, abgesehen von der Tatsache, daß sie somit Gefahr laufen würden, daß ihr Kürzel durch eine konkurrierende politische Gruppe benutzt werde.

Die in den Vorarbeiten enthaltene Begründung dieser Gesetzesänderung, wonach diese « darauf abzielt, zu verhindern, daß unkonventionelle Kürzel zum Schutz angemeldet werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1729/1, S. 5), würde der Prüfung nicht standhalten; es sei nämlich nicht gerechtfertigt, einer Gruppe den Schutz des Kürzels zu versagen, wenn das belgische Volk einen Vertreter dieser Gruppe in eine der Kammern gewählt habe, und diese Zielsetzung werde nicht erreicht, da eine Gruppe mit zwei Gewählten sich darum bemühen könne,

unkonventionelle Kürzel zu schützen. Außerdem hätte nicht jede durch nur ein einziges Mitglied vertretene Gruppe zwangsläufig ein lächerliches Kürzel, und jede Gruppe, die ein solches Kürzel habe, könne sich zur Wahl stellen, wenn sie über eine ausreichende Anzahl von Unterschriften verfüge.

Die Kläger sind der Ansicht, daß das somit verfolgte Ziel auf unverhältnismäßige Weise der freien Meinungsäußerung und dem Recht, den Namen einer im Parlament vertretenen politischen Gruppe zu schützen, auch wenn diese Gruppe nur durch ein einziges Mitglied im Parlament vertreten wäre, Abbruch tue. Des weiteren weisen sie darauf hin, daß ein jeder ein nicht geschütztes Listenkürzel in einem Wahlkreis hinterlegen könne, was sich bei den Wahlen vom 13. Juni 1999 zum Nachteil der « Front national » ereignet habe. Gegen solche Praktiken sei keine gerichtliche Klage möglich.

Das Urteil Nr. 40/90 des Hofes, in den eine Klage zurückgewiesen werde, die gegen ein Gesetz gerichtet gewesen sei, das die Finanzierung der Parteien auf jene Gruppen beschränke, die im Parlament vertreten seien, sei - so die Kläger - nicht zur Zurückweisung ihrer Klage geltend zu machen. Der Hof analysiere darin die angestrebte Zielsetzung und erkläre sie für gesetzmäßig, da das Kriterium objektiv und verhältnismäßig sei. Aus den vorstehenden Gründen sei dies hier nicht der Fall. Das Urteil Nr. 26/90, in dem eine Klage gegen das Gesetz vom 23. März 1989 zurückgewiesen werde, in dem die Unterschrift von fünf Parlamentsmitgliedern für den Vorschlag eines Kandidaten zu den Europawahlen verlangt werde, könne genausowenig gegen sie geltend gemacht werden. Der Hof habe nämlich in diesem Urteil das Erfordernis, wonach für den Vorschlag fünftausend Unterschriften zusammenzutragen wären, davon eintausend pro Provinz, für diskriminierend gehalten.

A.4.2. Der Ministerrat weist auf die objektive Beschaffenheit der Unterscheidung zwischen den Gruppen, die von nur einem Parlamentsmitglied vertreten sind, und denjenigen, die von mehr als einem Parlamentsmitglied vertreten sind, hin. Er bringt die angefochtenen Bestimmungen in Verbindung mit der Bestimmung, die Gegenstand des Urteils Nr. 26/90 des Hofes gewesen ist, dem zufolge es nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, den Vorschlag von Listen von bestimmten Repräsentativitätsbedingungen abhängig zu machen, soweit sie für alle gleich und nicht strenger als nötig seien. Das in dieser Rechtssache beanstandete Gesetz habe die Unterschrift von fünf Parlamentsmitgliedern für den Vorschlag eines Kandidaten vorausgesetzt. Der Ministerrat zitiert das Urteil Nr. 40/90 des Hofes, in dem anerkannt worden sei, daß die Finanzierung der politischen Parteien von ihren Wahlergebnissen abhängen würden.

Der Ministerrat weist darauf hin, daß die in der im vorliegenden Fall angefochtenen Gesetzgebung enthaltene Bedingung weniger streng sei als diejenige, die sich aus den Gesetzen vom 23. März und 4. Juli 1989 ergebe, welche Gegenstand der Rechtssachen gewesen seien, die zu den vorgenannten Urteilen Anlaß gegeben hätten, da die Anzahl der Parlamentsmitglieder, die im angefochtenen Gesetz vorgeschrieben werde, zwei und nicht fünf betrage und sie nicht auf die zwei gesetzgebenden Versammlungen verteilt sein müßten. Es sei also nicht unangemessen, die ersten Plätze jenen Parteien vorzubehalten, die eine sichere Vertretung aufwiesen. Es sei nicht weniger diskriminierend, jene Parteien, die nur ein Parlamentsmitglied hätten, bei denjenigen einzustufen, die mindestens zwei Parlamentsmitglieder hätten, anstatt sie bei den Parteien einzustufen, die schwach vertreten seien und kein einziges föderales Parlamentsmitglied hätten. Jede Quantifizierung setze Schwellen voraus, die nach Wahl des Gesetzgebers festgelegt würden und über die der Hof nicht zu urteilen berechtigt sei, außer in dem Fall, wo diese Wahl offensichtlich unverangemessen wäre.

### *Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds*

A.5.1. In ihrem zweiten Klagegrund beanstanden die Kläger, daß die angefochtenen Bestimmungen die politischen Gruppen, die ein föderales Parlamentsmitglied hätten, auf die gleiche Art und Weise behandeln würden wie jede Splittergruppe, die wenige Monate vor den Wahlen gebildet worden sei. Sie gehen davon aus, daß die Gleichbehandlung von Personen, die sich in unterschiedlichen Situationen befänden, ungerechtfertigt sei.

A.5.2. Der Ministerrat hält den Klagegrund für undeutlich und demzufolge unzulässig.

Er bestreitet auch die Grundlage des Klagegrunds, soweit dessen Tragweite überhaupt ermittelt werden könnte. Soweit der Klagegrund den angefochtenen Bestimmungen zum Vorwurf mache, daß sie die «Front national» in die Kategorie der Listen mit schwacher Vertretung untergebracht hätten, anstatt in eine andere, entspreche er dem ersten Klagegrund. Soweit der Klagegrund den Wettbewerb kritisiere zwischen den Parteien, die ein einziges Parlamentsmitglied hätten, und den Splittergruppen, die in der Lage wären, vor ihnen das Listenkürzel beim späteren Vorschlag von Kandidaten zu erlangen, basiere er auf einem vermeintlichen ungünstigen Umstand dieser Bestimmung, nicht aber auf deren diskriminierender Beschaffenheit.

- B -

### *Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klagen*

#### *In bezug auf die Rechtssache Nr. 1632*

B.1.1. Der Kläger bringt vor, daß sich aus den Artikeln 3 und 7 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 ergebe, daß nur politische Gruppen, die bereits durch mehr als ein Parlamentsmitglied in den föderalen gesetzgebenden Versammlungen vertreten seien, den Schutz eines Listenkürzels erhalten könnten. Er beruft sich auf seine Eigenschaften als Mitglied der Abgeordnetenkammer und Vizepräsident der «Front national», einer Partei, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung nur durch den Kläger in der Abgeordnetenkammer vertreten war.

B.1.2. Der Ministerrat bringt als Unzulässigkeitseinrede vor, daß der Kläger weder die erforderliche Eigenschaft noch das erforderliche Interesse hätte, um diese Bestimmungen anzufechten.

B.1.3. Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich auf einen Vorteil, der politischen Gruppen zusteht, nicht aber den individuellen Mitgliedern dieser Gruppen.

B.1.4.1. Als Mitglieder der Abgeordnetenkammer besitzt der Kläger nicht die erforderliche Eigenschaft, vor dem Hof die Interessen der politischen Gruppe, zu der er gehört, zu vertreten.

B.1.4.2. Als Vizepräsident der «Front national» besitzt der Kläger genausowenig diese Eigenschaft.



Die «Front national » ist eine faktische Vereinigung. Die vorgelegte Satzung legt fest, daß der Präsident der Vereinigung «die Klagen vor den Rechtsprechungsorganen einleitet und da die Partei vertreten kann ». Des weiteren legt die Satzung fest, daß die Vizepräsidenten den Präsidenten in seiner Abwesenheit ersetzen, sieht aber für den Präsidenten nicht die Möglichkeit vor, seine Zuständigkeit, gerichtlich aufzutreten, zu delegieren.

B.1.4.3. Zwar erwähnt der Kläger ein Schriftstück, unterschrieben von «Daniel Féret, Président du FN », in dem dieser erklärt, am Tage der Einreichung der Klage verhindert gewesen zu sein, und in dem er den Kläger ermächtigt, in seinem Namen und im Namen der «Front national » vor Gericht aufzutreten.

Der Klageschrift zufolge handelt der Kläger im vorliegenden Fall jedoch in seinem eigenen Namen und in seiner Eigenschaft als Vizepräsident dieser Vereinigung, nicht aber im Namen der faktischen Vereinigung oder stellvertretend für den Präsidenten.

Es zeigt sich nicht, daß die faktische Vereinigung beschlossen hat, die Klage auf Nichtigerklärung in der Rechtssache Nr. 1632 einzureichen, indem es dem Kläger anheimgestellt wird, in ihrem Namen vor Gericht aufzutreten. Selbst wenn die obengenannte Erklärung als eine gültige Delegation angenommen werden sollte, dann noch kann der Kläger nicht aufgrund dieser Delegation gehandelt haben, da diese vom 17. März 1999 datiert, also von einem Datum nach dem des Einreichens der Klageschrift.

B.1.5. Der Kläger würde sich vergeblich auf ein funktionelles Interesse berufen, da die angefochtenen Bestimmungen sich nicht auf ein Vorrecht beziehen, das den individuell gewählten Repräsentanten politischer Gruppen eigen ist, sondern auf die Bedingungen, die die politischen Gruppen als solche erfüllen müssen, um den Schutz eines Kürzels zu erhalten.

B.1.6. Der Kläger weist nicht die für die Einreichung der Klage auf Nichtigerklärung erforderliche Eigenschaft nach. Seine Klage ist demzufolge unzulässig.

*In bezug auf die Rechtssache Nr. 1714*

B.2.1. In seiner Eigenschaft als Präsident der «Front national» oder als Mitglied der Abgeordnetenkommission weist D. Féret kein persönliches Interesse an seiner Klage nach.

B.2.2.1. Die faktische Vereinigung «Front national », zweite klagende Partei, behauptet, sie werde durch die angefochtenen Bestimmungen diskriminiert, weil sie mit nur einem Gewählten im föderalen Parlament nunmehr keinen Schutz ihres Listenskürzels erhalten könne.

B.2.2.2. Der Ministerrat behauptet, es sei Sache dieser klagenden Partei, unter Beweis zu stellen, daß die angefochtenen Bestimmungen die Angelegenheiten betreffen würden, für die die politischen Gruppen anerkannt seien und für die sie auftreten würden, wobei dies die Voraussetzung für die Zulässigkeit einer von einer faktischen Vereinigung erhobenen Klage sei.

B.2.2.3. Laut Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof muß die vor dem Hof klagende Partei eine natürliche oder juristische Person sein, die ein Interesse nachweist. Politische Parteien, die faktische Vereinigungen sind, haben grundsätzlich nicht die erforderliche Eigenschaft, vor dem Hof eine Nichtigkeitsklage einzureichen. Anders verhält es sich, wenn sie in Angelegenheiten - etwa im Bereich der Wahlgesetzgebung - auftreten, für die sie gesetzlich als separate Entitäten anerkannt werden, und wenn, während ihr Auftreten durch Gesetz vorgeschrieben ist, gewisse Aspekte davon zur Debatte stehen.

B.2.2.4. Im vorliegenden Fall räumen die fraglichen Bestimmungen den politischen Parteien das Recht ein, unter den darin festgelegten Bedingungen den Schutz ihres Listenskürzels zu beantragen. Die klagende Partei wird unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen, da diese es ihr nicht wie den anderen im Parlament vertretenen, sich zur Wahl stellenden Gruppen ermöglichen, den Schutz eines Listenskürzels zu erhalten.

B.2.2.5. Daraus ergibt sich, daß die klagende Partei als eine Person im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 des vorgenannten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu betrachten ist und daß sie das erforderliche Interesse nachweist.

Da die klagende Partei laut ihrer Satzung in rechtsgültiger Weise durch ihren Präsidenten vertreten wird, ist ihre Klage zulässig.

## *Zur Hauptsache*

### *Hinsichtlich des ersten Klagegrunds*

B.3.1. In ihrem ersten Klagegrund bringt die klagende Partei vor, daß die fraglichen Bestimmungen eine Diskriminierung zwischen den politischen Gruppen, die von nur einem einzigen föderalen Parlamentsmitglied vertreten seien, und denjenigen, die von mindestens zwei Parlamentsmitgliedern vertreten seien, zustande brächten, zumal für die Wahl zum Europäischen Parlament die Erlangung eines geschützten Listenkürzels mit der Zuteilung einer gemeinsamen, auf nationaler Ebene ausgelosten laufenden Nummer einhergehe, was zur Folge habe, daß den anderen Listen eine weniger günstige laufende Nummer zugeteilt werde, abgesehen von der Tatsache, daß sie somit Gefahr liefen, daß ihr Listenkürzel durch eine konkurrierende Gruppe verwendet werde.

B.3.2. Aus der Gesetzesänderung vom 18. Dezember 1998 geht hervor, daß nunmehr nur jene politischen Gruppen, die durch mindestens zwei Parlamentsmitglieder in einer der beiden Kammern vertreten sind, einen Antrag auf Schutz des Listenkürzels stellen können, welches sie im Wahlvorschlag angeben möchten, während die betreffenden Gesetze in ihrer vorherigen Fassung dahingehend ausgelegt werden konnten, daß sie es jeder in einer der beiden Kammern vertretenen politischen Gruppe erlaubten, einen solchen Antrag zu stellen, auch wenn ihre Vertretung sich auf ein Mitglied beschränkte.

B.3.3. Zwischen den politischen Gruppen, die nur einen Gewählten in einer der beiden föderalen gesetzgebenden Kammern haben, und denjenigen, die über mindestens zwei Gewählte verfügen, gibt es einen objektiven Unterschied, der auf dem Niveau ihrer Vertretung beruht.

B.3.4. Die vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen bestehen darin, « zu verhindern, daß unkonventionelle Kürzel zum Schutz angemeldet werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1729/1, S. 5). Dem fügt der Ministerrat in seinen Schriftsätzen hinzu, daß der Gesetzgeber den Anspruch auf Schutz der Listenkürzel bei den Wahlen nur jenen politischen Gruppen einräumen wolle, die über ein ausreichendes Maß an Repräsentativität verfügten.

B.3.5. Das Bemühen, den Schutz unkonventioneller Listen zu vermeiden, wäre nicht ausreichend in Anbetracht des Erfordernisses des Gleichheitsgrundsatzes, wenn dem nicht die andere Zielsetzung hinzugefügt worden wäre, die darin besteht, die Listen mit einer Mindestvertretung zu schützen. In

dieser Hinsicht ist es Sache des Gesetzgebers, im Rahmen des weiten Ermessensspielraums, über den er bei der Festlegung des Wahlsystems verfügt, die Schwelle festzulegen, unterhalb deren eine im Parlament vertretene politische Gruppe nicht ausreichend repräsentativ zu sein scheint. Die kritisierte Maßnahme, und zwar das Vorhandensein von mindestens zwei Parlamentsmitgliedern in einer gesetzgebenden Versammlung, entspricht der verfolgten Zielsetzung.

B.3.6. Die fragliche Maßnahme kann der Verfassungsmäßigkeitsprüfung im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung jedoch nur dann standhalten, wenn sie in keinem Mißverhältnis zur verfolgten Zielsetzung steht.

B.3.7. Den Personen und den politischen Gruppen wird durch die angefochtenen Bestimmungen keineswegs das Recht versagt, sich zur Wahl zu stellen.

Die Maßnahme beeinträchtigt keineswegs das Recht aller politischen Gruppen, sich unter dem von ihnen gewählten Listenkürzel zur Wahl zu stellen, dem lediglich der durch das Gesetz organisierte Schutz vorenthalten wird. Das Nichtvorhandensein dieses Schutzes hindert die betreffenden Gruppen nicht daran, den Vorteil von Artikel 21 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. März 1989 und von Artikel 116 § 4 Absatz 4 des Wahlgesetzbuches zu genießen, wenn die mit ihrem Listenkürzel versehenen Kandidatenlisten aufgrund von Artikel 21 des Gesetzes vom 23. März 1989 und von Artikel 116 des Wahlgesetzbuches vorgeschlagen werden. Diese beiden, durch Artikel 4 bzw. Artikel 9 des fraglichen Gesetzes eingefügten Bestimmungen sehen nämlich vor, daß, sobald ein Wahlvorschlag mit der Angabe eines bestimmten Listenkürzels eingereicht worden ist, die Verwendung desselben Listenkürzels bei jedem anderen Wahlvorschlag ausgeschlossen ist.

B.3.8. Der Wettbewerb, der zu jenem Zeitpunkt existieren kann, und der größere Eifer, der den Parteien auferlegt wird, um den Schutz ihres Listenkürzels zu erhalten, sind nicht so beschaffen, daß die Maßnahme dadurch offensichtlich unangemessen wird. Diese Nachteile sind nicht so beschaffen, daß sie eine diskriminierende Beeinträchtigung des passiven Wahlrechts selbst darstellen würden.

B.3.9. Der Klagegrund ist unbegründet.

*Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds*

B.4.1. In ihrem zweiten Klagegrund bemängelt die klagende Partei, daß die angefochtenen Bestimmungen die politischen Gruppen mit nur einem föderalen Parlamentsmitglied auf die gleiche Art und Weise behandeln würden wie jede Splittergruppe, die einige Monate vor den Wahlen gegründet wird. Sie hält die Gleichbehandlung von Personen, die sich in unterschiedlichen Sachlagen befinden, für ungerechtfertigt.

B.4.2. Der Ministerrat hält den Klagegrund für undeutlich und demzufolge unzulässig.

B.4.3. Der Klagegrund gibt mit ausreichender Klarheit an, daß er - ausgehend von der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung - den angefochtenen Bestimmungen zum Vorwurf macht, daß sie die politischen Gruppen, die im föderalen Parlament vertreten sind, und diejenigen, die dort nicht vertreten sind, auf die gleiche Art und Weise behandeln.

Die vom Ministerrat erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Klagegrunds wird zurückgewiesen.

B.4.4. Die beiden Klagegründe sind unterschiedlich dargestellt worden, äußern aber die gleiche Kritik an den angefochtenen Bestimmungen. Es gibt zweifelsohne einen Unterschied zwischen den Parteien, die einen Gewählten haben, und denjenigen, die keinen haben. Die Erwägungen bezüglich der Repräsentativitätsschwelle, die in B.3.5 bis B.3.8 genannt worden sind, sind aber so beschaffen, daß sie die Gleichbehandlung dieser zwei Kategorien von Parteien rechtfertigen.

B.4.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. April 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior